

Charta — Fête de la Musique Binningen 2026

Pilotausgabe — Samstag, 20. Juni 2026, in den Cafés, Restaurants und Pubs von Binningen.

Grundsätze

Die Fête de la Musique beruht seit ihrer Gründung in Paris 1982 und gemäss der Budapester Charta 1997 auf drei unverzichtbaren Grundsätzen:

- freier Zutritt für das Publikum — keine Tickets, keine Schranken;
- Vielfalt aller musikalischen Stilrichtungen;
- freiwillige unentgeltliche Teilnahme der Musikerinnen und Musiker.

Verpflichtungen der Künstler:in

1. Unentgeltlichkeit. Der Auftritt erfolgt ohne Gage. Die Teilnahme ist freiwillig und begründet kein Arbeitsverhältnis im Sinne der schweizerischen Sozialversicherungsgesetzgebung (Art. 6 AHVG; Art. 34d AHVV). Die Verpflegung und Getränke, die vom gastgebenden Lokal angeboten werden, sind eine Naturalleistung von geringem Wert (ca. CHF 30.– pro Auftritt).
2. Einhaltung der Auftrittszeit. Der zugewiesene Zeitschacht und Auftrittsort werden eingehalten. Die Anwesenheit erfolgt 30 Minuten vor dem Beginn.
3. Schallpegel. Der Auftritt respektiert die Vorgaben der Bundesverordnung V-NISSG (93 dB(A) im Mittel). Die Veranstalter:in kann den Pegel kontrollieren.
4. Bildrechte. Die Künstler:in autorisiert die WMAA, die Auftritte aufzuzeichnen und zu nicht-kommerziellen Zwecken zu nutzen (Dokumentation, Bericht, Kommunikation). Widerrufsrecht gemäss Art. 6 revDSG. Bei minderjährigen Künstler:innen ist die Mitunterzeichnung der gesetzlichen Vertretung erforderlich.
5. SUISA. Die Künstler:in liefert der WMAA innerhalb von 7 Tagen nach dem Konzert die effektive Setlist (Titel, Komponist:in / Autor:in, Dauer) zur SUISA-Anmeldung.
6. Loyalität. Während der Vereinbarung und während 12 Monaten danach verzichten die Parteien auf jegliche öffentliche Herabsetzung von WMAA, THS Music, anderen Künstler:innen, Gastlokalen oder der Gemeinde Binningen.
7. Eigenes Material und Versicherung. Die Künstler:in versichert ihr Instrumentarium und persönliches Material selbst und trägt die volle Verantwortung dafür. Die WMAA und die Gastlokale lehnen jede Haftung für mitgebrachtes Material und persönliche Gegenstände ab.

Teilnahmevereinbarung

Im Fall der Auswahl wird die formelle Teilnahmevereinbarung WMAA-Künstler:in V3 zur Unterzeichnung übermittelt. Sie regelt im Detail: Lokal und Zeitplan, Versicherung, Haftung, Annullation und Schutz Minderjähriger.

Ich habe die Charta zur Kenntnis genommen und stimme ihr zu.

Ort, Datum, Unterschrift (für minderjährige Künstler:innen: Mitunterzeichnung der gesetzlichen Vertretung):
